

Amtsgericht Mitte

Az.: 5 C 370/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [Redacted]

[Redacted]

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht Yun aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 521,81 € festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestands wird gem. § 313a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat zwar grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung von 521,81 € gegen den Beklagten aus §§ 675 Abs. 1, ■■■■■ in Verbindung mit § 86 Abs. 1 VVG und § 398 BGB. Die Forderung ist jedoch durch Aufrechnung erloschen, §§ 389, 406 BGB.

Nach §§ 675 Abs. 1, ■■■■■ ist der Beauftragte einer entgeltlichen Geschäftsbesorgung verpflichtet, dem Auftraggeber bzw. der Schadensversicherung alles, was er zur Ausführung des Auftrags und aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage liegen vor. Der Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Beklagten aus §§ 675 Abs. 1, ■■■■■ auf Auskehr der nicht verbrauchten Gerichtskosten ist gem. § 87 Abs. 1 S. 1 VVG auf die Rechtsschutzversicherung übergegangen. Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadensversicherung, die für die § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG gilt (BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20). Nach dieser Regelung geht ein dem Versicherungsnehmer gegen einen Dritten zustehende Ersatzanspruch auf die Versicherin über, soweit diese den Schaden ersetzt. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruchsübergang im Sinne der §§ 412 ff. BGB.

Die Klägerin hat ihrer ■■■■■ einen Schaden in Höhe von jedenfalls 521,81 Euro, auf den es vorliegend ankommt, ersetzt, weil sie für die Gerichtskosten für das Verfahren vor dem Landgericht Zwickau aufkam. Dem steht nicht entgegen, dass sich die Gerichtskosten später ermäßigten. In der Rechtsschutzversicherung stellt der Anspruch auf Kostenbefreiung die Hauptleistung der Versicherin dar. Die Kosten der Rechtsverfolgung bilden den Schaden, dessen Deckung der Rechtsschutzversicherer übernommen hat. Der Leistungsanspruch des Versiche-

rungsnehmers ist auf Befreiung von den bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen entstehenden Kosten gerichtet. Dabei erfüllt die Versicherin den bestehenden Befreiungsanspruch noch nicht dadurch, dass sie dem [REDACTED] einen entsprechenden Betrag zur Verfügung stellt. Entscheidend ist vielmehr, dass das Ergebnis – Befreiung von der Verbindlichkeit – eintritt. Dieser Kostenbefreiungsanspruch ist fällig, sobald der [REDACTED] in Anspruch genommen wird. Entschließt sich der [REDACTED] in Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen zu einem gerichtlichen Vorgehen, handelt es sich nach den Maßstäben bei der gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 GKG mit Einreichung der Klageschrift fälligen 3,0-Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen nach Nr. 1210 KV GKG um einen Schaden. Gleiches gilt, sofern in einem gerichtlichen Verfahren Auslagen- und Kostenvorschüsse angefordert werden. Der Versicherungsnehmer entnimmt den Bedingungen der Rechtsschutzversicherung, dass der Rechtsschutzversicherer unabhängig von späteren Ermäßigungen Kostenbefreiung in Höhe der vollen Verfahrensgebühr und etwaiger weiterer Auslagen- und Kostenvorschüsse schuldet. Daher führen spätere Ermäßigungen der Gerichtsgebühren – etwa wegen Festsetzung eines niedrigeren als des ursprünglich angenommenen Streitwerts oder wegen der Erfüllung eines Ermäßigungstatbestandes nach Nr. 1211 KV GKG nicht dazu, dass in Höhe der unverbrauchten Gerichtskosten kein Schaden des [REDACTED] vorlag. Der Versicherer setzt dem Versicherungsnehmer in der Rechtsschutzversicherung auch dann einen Schaden, wenn die Höhe der Kosten der Rechtsverfolgung noch nicht endgültig feststeht. Im Streitfall leistete die die Klägerin die 521,81 Euro im Hinblick auf die Verfahrensgebühr gemäß Nr. 1210 KV GKG. Dass sich diese Verfahrensgebühr aufgrund der Klagerücknahme ermäßigte, ändert nichts daran, dass die Klägerin ihrem [REDACTED]

Soweit die Gerichtskasse an den Beklagten als prozessbevollmächtigten der Versicherungsnehmerin unverbrauchte Gerichtskosten in Höhe von 521,81 Euro überwies, begründet dies grundsätzlich einen Auszahlungsanspruch des [REDACTED] gegen den Beklagten aus §§ 675, [REDACTED].

Der Beklagte ist gemäß § [REDACTED] verpflichtet dem [REDACTED] alles herauszugeben, was er aus der Geschäftsführung erlangt. Dies sind alle Vorteile, die ihre Grundlage in der Auftragsausführung finden und in einem inneren Zusammenhang mit ihr stehen.

Danach hat der Mandant aus einem Anwaltsvertrag einen Anspruch auf Rückgewähr desjenigen Teils des geleisteten Vorschusses, der die tatsächlich geschuldete Vergütung übersteigt. Ebenso steht dem Mandanten ein Anspruch auf Herausgabe hinsichtlich der Zahlungen zu, die ein Prozess gegen einen Rechtsanwalt erbringt. Schließlich sind Leistungen Dritter, die der Rechtsanwalt aufgrund seiner Tätigkeit im Rahmen des Anwaltsvertrags für den Mandanten erhält, aus der Geschäftsführung erlangt. Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf den von der Gerichtskasse unstreitig an den Beklagten erstatteten Betrag vor. Bei der Zahlung handelt es sich um eine Leistung der Gerichtskasse an den [REDACTED]. Für einen Herausgabeanspruch aus § [REDACTED] hinsichtlich der erstatteten Gerichtskosten ist es unerheblich, ob der Versicherungsnehmer materiell-rechtlich Inhaber des Anspruchs gegen die Gerichtskasse ist oder ob dieser Anspruch gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf den Rechtsschutzversicherer übergegangen ist. Für den Anspruch des Mandanten aus § [REDACTED] ist allein entscheidend, ob die Auszahlung an den Beklagten eine Leistung der Gerichtskasse an den Mandanten darstellt. Dies ist der Fall, wenn die Stellung des Anwalts insoweit der einer Zahlstelle vergleichbar ist (BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20). Diese Voraussetzungen liegen vor. Sie stehen im Übrigen zwischen den Parteien nicht im Streit.

3. Die Forderung ist jedoch durch Aufrechnung des Beklagten gem. § 389 BGB erloschen. Die Aufrechnung setzt eine Aufrechnungslage voraus, das heißt wechselseitige gleichartige Forderungen, wobei die Hauptforderung erfüllbar und die Gegenforderung fällig und durchsetzbar sein muss. Darüber hinaus erfordert sie eine Aufrechnungserklärung sowie das Fehlen von vertraglichen oder gesetzlichen Ausschlüssen der Aufrechnung. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Eine Aufrechnungslage ist vorliegend gegeben. Es fehlt nicht schon deshalb an der Gegenseitigkeit der Forderungen, weil der Beklagte mit einer Forderung gegen die [REDACTED] auf Vergütung gegen die Forderung der Klägerin auf Auskehr der nicht verbrauchten Gerichtskosten aufrechnet.

Denn gem. § 406 BGB kann der Schuldner eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es sei denn, dass er bei dem Erwerb der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte oder, dass die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist. Diese Bestimmung gilt gemäß § 412 BGB auch für einen gesetzlichen Forderungsübergang. Ebenso ist § 407

BGB im Falle eines gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG anwendbar, sodass sich der Anwalt unter den Voraussetzungen des § 407 BGB auf einen gegenüber dem bisherigen Gläubiger nach dem Forderungsübergang erklärte Aufrechnung berufen kann. § 406 BGB dispensiert die Vorschrift vom Erfordernis der Gegenseitigkeit von Haupt- und Gegenforderung (Lieder, in: BeckOGK, Stand 1. September 2022, § 406 Rn. 1).

Der Beklagte hatte bei dem Erwerb der Forderung keine Kenntnis von der Abtretung, denn die Abtretung, an deren Stelle vorliegend gem. § 412 BGB die Legalzession nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG tritt, hat zum Zeitpunkt des Erwerbs der Honoraransprüche des Beklagten gegen den Versicherungsnehmer aus dem vorgerichtlichen tätig werden noch nicht stattgefunden. Er erwarb die Forderung auf Zahlung seines Honorars für das außergerichtliche Tätigwerden in Höhe von 1.019,83 Euro gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 RVG mit der Erledigung des Auftrags, mithin mit dem Versenden des Anspruchsschreibens gegen die [REDACTED] am 17.04.2020. Die Klägerin erteilte ihre Deckungszusage erst am 25.06.2021, mithin etwa 14 Monate später, und entrichtete den Gerichtskostenvorschuss. Der Anspruch der Versicherin auf die Rückzahlung nicht verbrauchter Vorschüsse entsteht grundsätzlich mit der Fälligkeit des Vergütungsanspruchs gemäß § 8 RVG (BGH, Urteil vom 7. März 2019 – IX ZR 143/18), denn von diesem Zeitpunkt an lässt sich feststellen, ob und in welcher Höhe der Vorschuss verbraucht worden ist. Der Anspruch entsteht allerdings aufschiebend bedingt bereits mit der Leistung des Vorschusses (BGH, Urteil vom 16. Dezember 2021 – IX ZR 81/21). Selbst, wenn man den Zeitpunkt der Legalzession gemäß § 86 Abs. 1 VVG ebenfalls unmittelbar in diesem Zeitpunkt verortete, läge eine Kenntnis des Beklagten von der Legalzession im Zeitpunkt des Erwerbs der Forderung gegen den [REDACTED] in Gestalt der vorgegerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht vor, da sie erst 14 Monate später stattfand.

Daran ändert es auch nichts, dass für die Kenntnis zwar grundsätzlich nur positive Kenntnis und nicht schon Kennenmüssen schadet, bei gesetzlichem Forderungsübergang allerdings andere Grundsätze gelten. Dort lässt die Rechtsprechung als Kenntnis bereits das Wissen genügen, dass der Verletzte versichert ist, wenn die Ersatzansprüche im Zeitpunkt des Schadensfalls dem Grunde nach auf den Versicherer übergehen (Kieninger, MüKoBGB, 9. Aufl. 2022 § 407 Rn. 14 f.). Hierbei konnte im vorliegenden Fall dahinstehen, wann der Beklagte genau Kenntnis von der existierenden Rechtsschutzversicherung des Beklagten hatte. Denn der Schadensfall tritt erst mit Erteilung der Deckungszusage und Begleichung des Gerichtskostenvorschusses ein. Dieser Zeit-

punkt lag, unabhängig von der Kenntnis des Beklagten, 14 Monate nach dem Erwerb der Gegenforderung, mit der der Beklagte aufrechnen möchte.

Die Gegenforderung des Beklagten ist auch nicht erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden. Denn, wie dargelegt, ist der Anspruch des Beklagten gegen den [REDACTED] bereits am 17.04.2020 gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 RVG fällig geworden. Die abgetretene, d.h. gesetzlich übergegangene, Forderung der Rechtsschutzversicherung gehen den Beklagten ist, wie dargelegt, aufschiebend bedingt bereits mit der Leistung des Vorschusses am 25.06.2021 entstanden und mit der Beendigung der Angelegenheit im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 RVG fällig geworden. Die Angelegenheit des gerichtlichen Tätigwerdens, auf die sich Hauptforderung bezieht, ist mit dem Vergleichsschluss, jedenfalls mit dem Abschluss des Kostenfestsetzungsverfahrens, beendet und damit fällig. Dieser Zeitpunkt lag unstreitig nach dem 17.04.2020.

Die Gegenforderung ist ferner rechtmäßig entstanden. Soweit die Klägerseite den zugrunde gelegten Streitwert bestritten hat, hat die Beklagtenseite Bezug genommen auf den Beschluss des Landgerichts Zwickau vom 25.05.2022, in dem der zugrunde gelegte Streitwert beschlossen worden ist (Anlage KE 3, Bl. 82 d.A.). Für die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren konnte auch eine Geschäftsgebühr von 1,5 gefordert werden. Dies erachtet das Gericht als unbedenklich, da es sich um eine Ermessensentscheidung des Rechtsanwalts handelt und die umfangreiche Erarbeitung der Tatsachengrundlage und das Erfassen der umfangreichen Rechtsprechungslandschaft dies rechtfertigt.

Die Voraussetzungen der Aufrechnung liegen auch im Übrigen vor. Die Erklärung der Aufrechnung durch den Beklagten stand zwischen den Parteien nicht in Streit. Dies geht aus der Schlussabrechnung vom 27.06.2022 (Anlage KE 1, Blatt 29 ff. der Akte) hervor.

Ein vertraglich vereinbarter oder gesetzlich vorliegender Ausschluss der Aufrechnung ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die geltend gemachten Nebenforderungen in Gestalt von Zinsen und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten teilen das Schicksal der unbegründeten Hauptforderung.

Die Nebenentscheidungen beruhen hinsichtlich der Kosten auf § 91 Abs. 1 ZPO, hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 511 ZPO nicht vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben ge-

bildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Yun
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 25.11.2025

Wächter, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 27.11.2025

Wächter, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle